

# ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

WA\* Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II · Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,25 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) - Beispiel -

0,45 Geschößflächenzahl (§ 20 BauNVO) - Beispiel -  
zzgl. "Tiefgaragenbonus" bis 10 % der zulässigen Geschößfläche

Max. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO):

TH 6,50 m über Gelände Max. Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut)  
6,50 m über Geländehöhe, an der Bergseite gemessen

Baugebiet	Geschosse Max. Traufhöhe über Gelände / Gehweg
Grundflächen- zahl	Geschößflächen- zahl
Bauweise	Dachform/ Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

Bauweise  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

ED Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Ge-  
samtlänge von höchstens 20 m.

Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Stellung der baulichen Anlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

↔ Gebäudehauptrichtung und Hauptfirstrichtung

Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Festgesetzte Fläche

Zweckbestimmung

GA / ST

Garagen / Stellplätze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-  
planes § 9 Abs. 7 BauGB)

SD, WD Satteldach, Walmdach

DN 25 - 45 ° Dachneigung mit 25 - 45 °